

BAUARTGENEHMIGUNG FÜR EINE ZUM ANBAU AN EINEN TYP EINES KRAFTRADS BESTIMMTE NICHT-ORIGINALAUSPUFFANLAGE ODER VON EINZELTEILEN HIERVON ALS TECHNISCHE EINHEITEN

Dieser Punkt betrifft die Bauartgenehmigung für als technische Einheiten geltende Auspuffanlagen oder Einzelteile von Auspuffanlagen, die als Nicht-Originalteile zum Einbau in einen oder mehrere bestimmte Kraffradtypen vorgesehen sind.

3.1. Begriffsbestimmung

3.1.1. Unter "Nicht-Originalaustauschuspuffanlage oder Einzelteilen einer solchen Anlage" sind alle Teile der in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs definierten Auspuffanlage zu verstehen, die bei einem Kraffrad ein Teil des Typs ersetzen sollen, mit dem das Kraffrad bei Ausstellung des in Anlage 1 B vorgesehenen Dokuments ausgestattet war.

3.2. Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung

3.2.1. Der Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung für eine Austauschuspuffanlage oder für Einzelteile einer solchen Anlage als technische Einheit wird vom Hersteller der Anlage oder von seinem Beauftragten gestellt.

3.2.2. Für jeden Typ einer Austauschuspuffanlage oder von Einzelteilen dieser Anlage, für die eine Bauartgenehmigung beantragt wird, sind dem Antrag die nachstehend aufgeführten Dokumente in dreifacher Ausfertigung sowie folgende Angaben beizufügen:

3.2.2.1. - eine die in Abschnitt 1.1 dieses Anhangs erwähnten technischen Merkmale betreffende Beschreibung des Kraffradtyps/der Kraffradtypen, für die die Anlage oder die Einzelteile der Anlage vorgesehen sind;

- die Nummern und/oder Symbole, mit denen der Motortyp und der Kraffradtyp gekennzeichnet sind;

3.2.2.2. - eine Beschreibung der Austauschuspuffanlage mit Angabe der Anordnung der einzelnen Teile dieser Anlage sowie die Einbauanleitungen.

3.2.2.3. - Zeichnungen jedes Einzelteils, um dessen Auffinden und Identifizierung zu erleichtern, sowie Angabe der verwendeten Werkstoffe. Auf diesen Zeichnungen ist auch die für die Anbringung der vorgeschriebenen Genehmigungsnummer vorgesehene Stelle anzugeben.

3.2.3. Auf Verlangen des Technischen Dienstes muß der Antragsteller folgendes vorlegen:

3.2.3.1. - zwei Muster der Anlage, für die die Bauartgenehmigung beantragt wird;

3.2.3.2. - eine Auspuffanlage, die der Originalanlage des Krafftrads bei Ausstellung des in der Anlage 1 B vorgesehenen Dokuments entspricht;

3.2.3.3. - ein für den Typ, an den die Austauschuspuffanlage angebaut werden soll, repräsentatives Kraffrad. Dieses muß sich in einem Zustand befinden, daß es - nach Anbau eines dem Originaltyp entsprechenden Auspufftyps - den Vorschriften eines der beiden nachstehenden Unterabschnitte entspricht:

3.2.3.3.1. Gehört das unter 3.2.3.3 genannte Kraffrad zu einem Typ, für den die

Betriebserlaubnis gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels erteilt wurde, darf es

- beim Fahrversuch den in Abschnitt 2.1.1 dieses Anhangs vorgesehenen Grenzwert um höchstens 1 dB (A),

- beim Standversuch den bei der Betriebserlaubnisprüfung des Krafftrads ermittelten und auf dem Herstellerschild angegebenen Wert um höchstens 3 dB (A) überschreiten;

3.2.3.3.2. gehört das in 3.2.3.3 genannte Kraffrad nicht zu einem Typ, für den nach den Bestimmungen dieses Kapitels die Betriebserlaubnis erteilt wurde, darf es den Grenzwert, der für diesen Kraffradtyp bei seiner ersten Inbetriebnahme Anwendung gefunden hätte, um höchstens 1 dB (A) überschreiten;

3.2.3.4. - einen separaten, mit dem Motor des oben erwähnten Krafftrads baugleichen Motor,

sofern die zuständigen Behörden dies für erforderlich halten.

3.3. Kennzeichnung und Aufschriften

3.3.1. Die Nicht-Originalauspuffanlage oder Einzelteile derselben sind entsprechend den Vorschriften in Anhang VI zu kennzeichnen.

3.4. Bauartgenehmigung

3.4.1. Sind die hier vorgeschriebenen Nachprüfungen erfolgt, stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 2 B aus. Vor der Genehmigungsnummer steht das Rechteck, in dem sich zunächst der Buchstabe "e" und dann die Kennzahl oder die Kennbuchstaben des Mitgliedstaates befinden, der die Bauartgenehmigung erteilt oder verweigert hat. Die Auspuffanlage, der die Bauartgenehmigung erteilt wird, wird als mit den Vorschriften des Kapitels 7 vereinbar angesehen.

3.5. Spezifikationen

3.5.1. Allgemeine Spezifikationen

Der Schalldämpfer ist so auszulegen, herzustellen und für den Anbau vorzubereiten, daß

3.5.1.1. - das Kraftrad unter normalen Benutzungsbedingungen und insbesondere trotz der Schwingungen, denen die Anlage ausgesetzt sein kann, den Vorschriften des Kapitels entspricht;

3.5.1.2. - er unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen des Kraftrads eine annehmbare Beständigkeit gegen die Korrosionseinwirkungen aufweist, denen die Anlage ausgesetzt ist;

3.5.1.3. - die bei dem Originalschalldämpfer vorgesehene Bodenfreiheit und die mögliche Schräglage des Kraftrads nicht vermindert werden;

3.5.1.4. - an der Oberfläche keine ungewöhnlich hohen Temperaturen auftreten;

3.5.1.5. - die Außenfläche weder Auskragungen noch schneidende Ränder aufweist;

3.5.1.6. - genügend Raum für Stoßdämpfer und Federung vorhanden ist;

3.5.1.7. - ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Rohrleitungen vorhanden ist;

3.5.1.8. - seine Stoßfestigkeit mit den eindeutig festgelegten Anbau- und Wartungsvorschriften vereinbar ist.

3.5.2. Spezifikationen im Zusammenhang mit den Geräuschpegeln

3.5.2.1. Die geräuschkämpfende Wirkung der Austauschpuffanlage oder eines Einzelteils derselben ist nach den in den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 dieses Anhangs beschriebenen Verfahren zu prüfen.

Nach Anbau der Austauschpuffanlage oder eines Einzelteils derselben an dem unter 3.2.3.3 erwähnten Kraftrad müssen die erhaltenen Geräuschpegelwerte folgende Bedingungen erfüllen:

3.5.2.1.1. Sie dürfen die Werte nicht überschreiten, die nach den Vorschriften von Abschnitt 3.2.3.3 bei demselben Kraftrad mit Originalauspuffanlage sowohl beim Fahrversuch als auch beim Standversuch gemessen werden.

3.5.3. Prüfung der Leistungen des Kraftrads

3.5.3.1. Der Austauschschalldämpfer muß dem Kraftrad Leistungen ermöglichen, die mit einem serienmäßig eingebauten Originalschalldämpfer oder Einzelteilen davon erzielt werden.

3.5.3.2. Der Austauschschalldämpfer wird mit einem Originalschalldämpfer verglichen, der sich ebenfalls in neuem Zustand befindet. Dazu werden die beiden Schalldämpfer nacheinander an das unter 3.2.3.3 beschriebene Kraftrad angebaut.

3.5.3.3. Die Prüfung ist durch Messung der Leistungskurve des Motors durchzuführen. Die mit dem Austauschschalldämpfer gemessene Nennleistung und Höchstgeschwindigkeit dürfen von der unter denselben Bedingungen mit dem Originalschalldämpfer gemessenen

Nennleistung und Höchstgeschwindigkeit um nicht mehr als $\pm 5\%$ abweichen.

3.5.4. Zusatzbestimmungen betreffend mit Faserstoffen ausgestattete Schalldämpfer als selbständige technische Einheiten.

Faserstoffe dürfen bei der Herstellung dieser Schalldämpfer nur verwendet werden, wenn sie die in Abschnitt 2.3.1 dieses Anhangs genannten Anforderungen erfüllen.